

**Sitzung des Gemeinderates vom 31. Mai 2007, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS (welcher nach Punkt 6 erscheint), VELZ,
BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine
WIRTZ, FICKERS und PFEIFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

NOTDIENSTE

Tagesordnung: Abänderung;

Punkt 1. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: Anpassung;

Punkt 2. BELGISCHES ROTES KREUZ: Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN:
Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der freiwilligen
Sanitäter: Änderung der Richtlinien vom 24.01.2002;

Interpellation

INTERKOMMUNALEN

Punkt 3. ISG: Invorschlagbringung von zwei Vertreter der Gemeinde Büllingen für den
Verwaltungsrat: Änderung seines Beschlusses vom 20.04.2007;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Vermietung einer Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN:
Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung;

ARBEITEN

Punkt 5. Kollegiumsbeschluss vom 28.11.2006 über den Ankauf eines gebrauchten
Lieferwagens: Zurkenntnisnahme;

Punkt 6. Erstellung eines Energieaudits für das Gemeindehaus, das Haus Weber und die
drei Sporthallen: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und
Festlegung der Vergabeart;

Punkt 7. Trinkwasserversorgung: Erneuern von alten Leitungsteilstücken aus Guss:
Annahme des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektautors und Festlegung
der Vergabeart;

FINANZEN

Punkt 8. BUCHFÜHRUNG der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten der ersten
Haushaltsabänderung des Wirtschaftsjahres 2007;

Punkt 9. Rechnungsablage 2006 der Kirchenfabrik Büllingen: Billigung;

Punkt 10. Rechnungsablage 2006 der Kirchenfabrik Honsfeld: Billigung;

Punkt 11. Rechnungsablage 2006 der Kirchenfabrik Manderfeld: Billigung;

Punkt 12. Rechnungsablage 2006 des ÖSHZ Büllingen: Billigung;

Punkt 13. MÜLLABFUHR: Neufassung der Steuerverordnung;

SCHULWESEN

Punkt 14. SCHULORDNUNG 2007 für die Schulen der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme;

WOHNUNGSBAU

Punkt 15. Abänderung der Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen;

Punkt 16. PROTOKOLL der SITZUNG vom 20. April 2007 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

INTERKOMMUNALEN

Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 13.06.2007: Stellungnahme zu den Punkten 6 und 8 der Tagesordnung;

Punkt 16. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 13.06.2007: Stellungnahme zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung;

Punkt 17. Generalversammlung der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG REULAND und ST. VITH vom 25.06.2007: Stellungnahme zu den Punkten 5, 6, 7 und 8 der Tagesordnung;

BESCHLIESST einstimmig in drei getrennten Abstimmungen über die einzelnen Vorschläge, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Kollegiums zu vervollständigen und gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER den ursprünglich vorgesehenen Punkt 15 über die Änderung der Sanierungsprämie von der Tagesordnung zu nehmen.

NOTDIENSTE

Punkt 1. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: Anpassung (D.K.Nr. 850)

DER RAT;

Auf Grund der am 24.11.2006 angenommenen Grundordnung der Regionalwehr Büllingen, welche am 10.04.2007 vom Provinzgouverneur genehmigt wurde, mit Ausnahme von Artikel 41 und die zwei letzten Absätze von Artikel 55bis;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 06. Mai 1971, wie abgeändert und vervollständigt, zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Änderungen der am 24.11.2006 angenommenen Grundordnung der Regionalwehr Büllingen:

Artikel 13.- Der Dienstleiter und der Einsatzleiter sowie der Leiter des Ambulanzdienstes wachen darüber, dass die Praktikanten nur in dem Maße eingesetzt werden, wo ihre theoretische und praktische Ausbildung dies erlaubt.

Artikel 33.-Es besteht Unvereinbarkeit zwischen:

- dem Amte als freiwilliges Mitglied und als Berufsmittglied desselben Dienstes;
- dem Amt als Mitglied des Dienstes und als Mitglied eines Polizeidienstes, der Teil der öffentlichen Gewalt bildet gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt. Diese

Unvereinbarkeit zählt nicht für das freiwillige Mitglied des Feuerwehrdienstes, das als Mitglied der Gemeindepolizei vor dem 01.04.1999 in Dienst war;

Ferner ist es jedem Mitglied des Dienstes untersagt, Tätigkeiten auszuüben oder Interessen zu haben, selbst durch eine vorgeschobene Person:

- a) in den Unternehmen, die Brandschutz-, Brandvorbeugungs- oder Brandbekämpfungsmaterial herstellen, befördern, verkaufen, reparieren oder warten;
- b) in den Unternehmen, die Brandvorbeugungsmaßnahmen entwerfen, anpassen oder kontrollieren.

Sobald der Gemeinderat das Bestehen einer der vorerwähnten Unvereinbarkeiten oder Untersagungen feststellt, fordert er den Interessenten auf, der Sache innerhalb von sechs Monaten ein Ende zu machen.

Jedes Mitglied, welches nach Ablauf dieser Frist den Aufforderungen des Gemeinderates nicht nachkommt, wird abgesetzt oder entlassen, je nachdem es sich um ein Berufsmitglied oder ein freiwilliges Mitglied handelt.

Artikel 41.- Die Leistungsentschädigungen der freiwilligen Mitglieder des Dienstes sowie die Reiseunkosten für ordnungsmäßig durch den Dienstleiter genehmigte Sonderaufgaben werden wie folgt festgelegt:

1) Die freiwilligen Mitglieder der Feuerwehr werden auf der Grundlage eines Stundenlohnes entschädigt, der auf 1/1976 des für das berufliche Feuerwehrpersonal vorgesehenen Durchschnittsgehaltes festgesetzt wird:

Dienstgrad		Referenzgehalts- stufe	Stundenlohn am 01.01.2007 zum Index 1,4002
Feuerwehrmann Dienstantritt)	(bei	D 4	13,57 €
Feuerwehrmann Ausbildung)	(nach	D 5	13,92 €
Korporal		D 5.1	14,16 €
Sergeant oder Sergeant	Erster	C 3	15,21 €
Sergeant-Major Adjutant		D 8 C 4	16,05 € 17,01 €
Unterleutnant Dienstantritt)	(bei	AP 7	19,93 €
Unterleutnant Ausbildung)	(nach	AP 8	23,46 €
Leutnant Dienstantritt)	(bei	AP 10	23,46 €
Leutnant (nach Ausbildung)		AP 11	25,28 €
Kapitän		AP 14	27,45 €

Die freiwilligen Sanitäter werden wie folgt entschädigt (Beträge zum Indexstand von Januar 2007): Der Stundensatz für die Einsatzbereitschaft bzw. die Einsätze der Besatzungsmitglieder der Ambulanz beläuft sich auf 3,00 €

- 2) Die Entschädigungen sind an die Schwankungen des Lohnindex gebunden. Die Anwendung einer, einem Anstiege des Index zuzuschreibenden Erhöhung erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie für Besoldungen der Gemeindebediensteten.
- 3) Die Entschädigungen sind, nach Verfalltag, dreimonatlich zahlbar.
- 4) Bei einem Einsatz gilt jede begonnene Stunde als vollständig geleistet. Die Entschädigung für einen Einsatz entspricht zumindest derjenigen für zwei Stunden Dienstleistung.

Bei einem kleinen Einsatz, wo seine Anwesenheit nicht verlangt wird - oder - wenn das Mitglied der Feuerwehr sich zur Kaserne begibt infolge eines falschen Alarms, bezieht es eine Entschädigung für eine Stundenleistung, wenn es nach Hause zurückgeschickt wird.

- 5) Für jeden Einsatz, der entweder nachts, zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, oder an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertage ausgeführt wird, erhalten sie eine Entschädigung gleich derjenigen, welche dem Gemeindepersonal gemäß der geltenden Regelung für die Sonntags- und Nachtleistungen dieses Personals bewilligt wird oder werden könnte.
- 6) Für jede Stunde Übung oder Theorie wird eine Entschädigung gleich 100 % der aufgrund von Ziffer 1 festgesetzten Entschädigung bewilligt, wobei für die Sanitäter die Referenzgehaltsstufe eines Feuerwehrmanns nach Ausbildung gilt.
- 7) Die außerhalb des normalen Dienstes geleisteten Arbeiten für Büro, Sekretariat, Unterhalt und Wartung werden wie die normalen Einsätze zu 100 % entschädigt.
- 8) Als Deckung der Reiseunkosten, welche sie für die Erfüllung von Sondermissionen zu machen hätten, können die freiwilligen Mitglieder des Dienstes auf ähnlichen Grundlagen wie die für die Gemeindebediensteten geltenden entschädigt werden.

Artikel 55bis. Die beiden letzten Absätze werden ersatzlos gestrichen;

Artikel 2. Diese Beschlussfassung wird wie folgt zugestellt:

- an den Herrn Provinzgouverneur zwecks Billigung;
- an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information;
- nach Billigung an den Offiziersdienstleiter zwecks Verteilung an alle Mitglieder der Regionalwehr BÜLLINGEN;
- nach Billigung an die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes.

Punkt 2. BELGISCHES ROTES KREUZ: Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter: Änderung der Richtlinien vom 24.01.2002 (D.K.Nr. 485.12:646.7 und 646.7)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen seit 1993 der Lokalsektion BÜLLINGEN BÜTGENBACH des Roten Kreuzes eine Zuwendung zur Deckung der Kosten für die Sanitäter gewährt;

Auf Grund seines Beschlusses vom 24.01.2002 über die Festlegung der Richtlinien zur Bezuschussung der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des ROTEN KREUZES (Änderung der am 30.11.1995 festgelegten Regelung);

In Erwägung, dass die Lokalsektion Bütgenbach Büllingen des Belgischen Roten Kreuzes die Entschädigung für ihre Sanitäter rückwirkend ab dem 01.01.2007 von 2,50 €/h auf 3,00 € erhöhen und diese Entschädigung an den Index binden möchte;

In Erwägung, dass der Gemeinderat von AMEL dieser Erhöhung bereits zugestimmt hat und der Gemeinderat von BÜTGENBACH zu Beginn Juni 2007 über diese Angelegenheit befinden wird;

In Erwägung, dass es u.a. zur Aufgabe der Gemeinde gehört, der Bevölkerung einen einsatzbereiten Dienst zur Verfügung zu stellen, welcher Rettungseinsätze und Krankentransporte sichert, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 24.01.2002 über die Festlegung der Richtlinien zur Bezuschussung der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des ROTEN KREUZES wie folgt zu vervollständigen:

Artikel 1bis. Die der Bezuschussung zu Grunde liegende Entschädigung wird rückwirkend von 2,50 €/h auf 3,00 €/h erhöht und indexgebunden;

Und das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche informationshalber nachstehenden Instanzen und Behörden zuzustellen ist:

- den Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH;
- der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes.

Interpellation

Liste FBB: Notrettungsdienste.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 3. ISG: Invorschlagbringung von zwei Vertreter der Gemeinde Büllingen für den Verwaltungsrat: Änderung seines Beschlusses vom 20.04.2007 (D.K.Nr. 172.205)

DER RAT;

Auf Vorschlag des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Gemeindevertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH vorzuschlagen: Friedhelm WIRTZ, Bürgermeister, und Liliane JOST.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Vermietung einer Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses und Neuvermietung (D.K.Nr. 506.361:571.202)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-19 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Frau KNAUS, interessierte Schöffin, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Ratsmitglied Walter VELZ war während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens von Frau Moni KNAUS vom 22.04.2007 für die Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN, Malmedyer Strasse 5;

Nach Durchsicht des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages;

BESCHLIESST einstimmig:

ARTIKEL 1. Die Kündigung des Mietverhältnisses der Wohnung über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN, Malmedyer Strasse 5, 4760 BÜLLINGEN anzunehmen;

Artikel 2. Diese Wohnung erneut zur Vermietung frei zugeben;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 5. Kollegiumsbeschluss vom 28.11.2006 über den Ankauf eines gebrauchten Lieferwagens: Zurkenntnisnahme (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

Ratsmitglied Walter VELZ war während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 28.11.2006 über den Ankauf eines gebrauchten Transporters zum Preise von 16.900,00 € (MwSt. einbegriffen);

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 28.11.2006 über den Ankauf eines gebrauchten Lieferwagens **ZUR KENNTNIS**.

Punkt 6. Erstellung eines Energieaudits für das Gemeindehaus, das Haus Weber und die drei Sporthallen: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 280.3)

DER RAT;

Nach Durchsicht des vom Bauamt erstellten Berichtes von der Versammlung vom 11.04.2007 im Ministerium der DG, bei der das Thema Energieaudit erläutert und das entsprechende Musterlastenheft zur Durchführung eines Energieaudits vorgestellt wurde;

In Erwägung, dass das Einsparen von Energie aufgrund der begrenzten Ressourcen fossiler Brennstoffe eine Zielsetzung erster Priorität darstellen muss;

In Anbetracht der in der Öffentlichkeit neu entfachten Diskussion über den Klimawandel, aus der ebenfalls hervorgeht, dass Energie eingespart werden muss;

In Erwägung, dass einerseits die drei Sporthallen der Gemeinde, die für sportliche Trainingsstunden und Veranstaltungen aller Art rege genutzt werden, andererseits aber auch das Gemeindehaus und das Haus WEBER, wo bauliche Veränderungen anstehen, als wichtigste Objekte zur Einsparung von Energie in Betracht kommen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft und die Leistungsbeschreibung zur Durchführung eines Energieaudits für das Gemeindehaus Büllingen, das Haus WEBER sowie die drei Sporthallen der Gemeinde gutzuheißen und als Kostenschätzung eine Summe von 10.000,00 € (einschl. 21 % MWS) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. die Bezuschussung des Energieaudits durch die Abteilung UREBA der Wallonischen Region in Anspruch zu nehmen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 7. Trinkwasserversorgung: Erneuern von alten Leitungsteilstücken aus Guss: Annahme des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektors und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 833)

DER RAT;

In Erwägung, dass es das Ziel der Gemeinde ist, die Qualität seines Trinkwassers und die Infrastruktur des Versorgungsnetzes kontinuierlich zu verbessern;

In Erwägung, dass in mehreren Ortschaften immer noch Leitungen aus Grauguss bestehen, die teilweise stark verkrustet sind und immer wieder zu Verunreinigungen führen;

In Erwägung, dass vor allem in den Ortschaften Büllingen, Mürringen und Hünningen größere Leitungsteilstücke aus Gusseisen liegen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die wichtigsten Teilstücke dieser Gussleitungen durch PVC-Leitungen zu ersetzen;

In Erwägung, dass es notwendig ist, zur Erstellung dieser Projekte einen Projektautoren zu bezeichnen, welcher auch die Leitung über die auszuführenden Arbeiten gewährleistet;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektautors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Ersetzen von Teilstücken der bestehenden Gussleitungen der Trinkwasserversorgung in den Ortschaften Büllingen, Mürringen und Hünningen prinzipiell gutzuheißen;

Artikel 2. Das Lastenheft und den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautoren gutzuheißen und als Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 8. BUCHFÜHRUNG der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten der ersten Haushaltsabänderung des Wirtschaftsjahres 2007D.K.Nr. 472.2:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels 46 des Kaiserlichen Dekretes vom 30.12.1809;

Auf Grund des Beschlusses vom 03.04.2007 der Kirchenfabrik Schönberg über die Abänderung ihres Haushaltes für das Wirtschaftsjahr 2007;

Aufgrund des entsprechenden günstigen Gutachtens des Bischofs von Lüttich vom 19.04.2007;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, ein günstiges Gutachten zwecks Billigung nachstehender Abänderung des Haushaltes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2007 zu äußern, welche wie folgt abschließt:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	94.158,22	94.158,22
Erhöhung der Kredite	2.854,19	2.854,19
Verringerung der Kredite	0,00	0,00
Neues Resultat	97.012,41	97.012,41

Gegenwärtiges Gutachten mit dem beigefügten Beschluss der Kirchenfabrik wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 9. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik von BÜLLINGEN (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN, in der Sitzung vom 25.01.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 02.02.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.04.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 05.04.2007;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2006, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 42.563,27 €
- auf der Ausgabenseite: 33.412,22 €

und mit einem Überschuss von 9.151,05 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2006 ohne Bemerkungen genehmigt hat:

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN, in der Sitzung vom 25.01.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 42.563,27 €
- auf der Ausgabenseite: 33.412,22 €

und wird mit einem Überschuss von 9.151,05 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 10. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik von HONSFELD (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD, in der Sitzung vom 07.03.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 23.03.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.04.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 05.04.2007;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2006, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 27.003,15 €
- auf der Ausgabenseite: 22.690,60 €

und mit einem Überschuss von 4.312,55 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2006 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD, in der Sitzung vom 07.03.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 27.003,15 €
- auf der Ausgabenseite: 22.690,60 €

und wird mit einem Überschuss von 4.312,55 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 11. RECHNUNGSABLAGEN 2006 der Kirchenfabrik von MANDERFELD (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD, in der Sitzung vom 01.03.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 19.03.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.04.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 05.04.2007;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2006, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 139.127,53 €
- auf der Ausgabenseite: 135.787,72 €

und mit einem Überschuss von 3.339,81 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2006 ohne Bemerkungen genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD, in der Sitzung vom 01.03.2007 für das Rechnungsjahr 2006 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 139.127,53 €
- auf der Ausgabenseite: 135.787,72 €

und wird mit einem Überschuss von 3.339,81 € abgeschlossen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 12. Rechnungsablage 2006 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung (D.K.Nr. 475.1:185.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-19 2° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Ratsmitglied Heribert STOFFELS, Vorsitzender des ÖSHZ Büllingen, während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

Nach Durchsicht der Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2006, gutgeheißen in der Sitzung des Sozialhilferates vom 16.05.2007;

Der Vorsitzende unterbricht während diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung, um dem Präsidenten des ÖSHZ BÜLLINGEN die Möglichkeit zu geben, Erläuterungen zu dem Beschluss vom 16.05.2007 des Sozialhilferates und der Rechnungsablage 2006 zu geben.

Auf Grund des Artikels 89 des Grundlagengesetzes vom 06.07.1976 (abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1997) über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die Rechnungsablage 2006 des Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

A) Theoretische Bilanz des Rechnungsjahres:

€	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Festgestellte Anrechte	923.984,93	12.078,45	137.333,85
Ausgabeverpflichtungen	689.676,07	12.078,45	141.818,16
Überschuss Einnahmen.	234.308,86	0,00	0,00
Überschuss Ausgaben	0,00	0,00	- 4.484,31
Gemeindezuschuss	70.000,00	0,00	0,00

B) Tatsächliche Bilanz des Rechnungsjahres

€	Ordentlicher Dienst	Außerordentlicher Dienst	Durchlaufender Dienst
Getätigte Einnahmen	923.984,93	12.078,45	137.333,85
Getätigte Ausgaben	625.304,85	12.078,45	141.818,16
Überschuss	298.680,08	0,00	0,00
Fehlbetrag	0,00	0,00	- 4.484,31
Gemeindezuschuss	70.000,00	0,00	0,00

und diese Unterlagen durch das Ö.S.H.Z. dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 13. MÜLLABFUHR: Neufassung der Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften und Richtlinien für die Festlegung und Beitreibung von Gemeindesteuern;

Auf Grund der stets steigenden Kosten der Müllentsorgung, und auf Grund der Tatsache, dass die zu entsorgende Müllmenge jährlich anwächst, und es somit angebracht ist, durch eine direkt auf den Verursacher hinzielende Besteuerung die o.e. Kosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde BÜLLINGEN dem Entsorgungsunternehmen I.D.E.Lux sowie der Interkommunale zur Abfallentsorgung angeschlossen ist;

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 09.12.1999 über die Einführung der selektiven Müllentsorgung auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht seiner am 28.10.2004 verabschiedeten Steuerverordnung auf Müllabfuhr;

Auf Grund der bisherigen Erfahrungswerte und mit dem Ziel, Art und Herkunft des Mülls besser kontrollieren zu können;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Steuerverordnung auf Müllabfuhr zu verabschieden:

Artikel 1. Grundsatz: Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.01.2007 und für die Dauer von sechs (6) Jahren eine jährliche Steuer auf die Abfuhr und die Entsorgung von Müll, sowie alle in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen erhoben;

Artikel 2. Gemäß der selektiven Müllsammlungen (siehe Verwaltungspolizeiverordnung vom 09.12.1999) müssen alle Abfallerzeuger die gewöhnlichen Haushaltsabfälle trennen und getrennt abgeben und zwar:

§ 1. die organischen Stoffe („Biomüll“):

- a) in Biomülltüten,
- b) oder in Biomüllcontainern;

§ 2. den Restmüll:

- a) in durchsichtigen Mülltüten, die von der Gemeinde Büllingen zur Verfügung gestellt werden,
- b) oder in Müllcontainern;

§ 3. Für die Abgabe des getrennten Mülls werden die Biomülltüten, die durchsichtigen Mülltüten, die Abreißmarken für Container sowie die Aufkleber für Sperrmüll gemäß folgender Steuerverordnung zur Verfügung gestellt;

Artikel 3. Haushaltsmüllsteuer:

§ 1. Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind: laut nachstehender Tabelle (§ 2) wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt, wofür die Aushändigung einer ebenfalls in dieser Tabelle festgelegten Anzahl durchsichtigen Mülltüten und Sperrmüllaufkleber erfolgt. Die Restmülltüten dürfen gefüllt ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Im Rahmen der Einführung der selektiven Müllentsorgung erhalten die Haushalte ebenfalls eine in unten stehender Tabelle angeführte Anzahl an Biomülltüten, insofern der entsprechende Bedarf besteht;

§ 2. Haushaltsmüll: Festlegung der Sätze

Anzahl Personen	Höhe der Steuer in €	Anzahl transparente Tüten	Anzahl Aufkleber Sperrmüll für je 30 Kg	Anzahl Bio-mülltüten
-----------------	----------------------	---------------------------	---	----------------------

1	40,00	20	2	10
2	70,00	30	4	10
3	100,00	40	6	20
4	130,00	50	8	20
5	160,00	60	10	30
6	190,00	70	12	30
7	220,00	80	14	40
8	250,00	90	16	40
9	280,00	100	18	50
10	310,00	110	20	50

Sonderbestimmungen:

§ 3. Zählt ein Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder, so werden deren nur zwei besteuert; diese Haushalte erhalten aber die Menge Mülltüten und gegebenenfalls Biomülltüten gemäß der effektiven Anzahl Personen, die in diesem Haushalt eingetragen sind. Die Müllsteuer ist in diesem Fall erstmals im Jahr der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des jeweiligen Kindes geschuldet;

§ 4. Bei der Geburt eines Kindes ab dem 01.01.2007, das in das Bevölkerungsregister der Gemeinde Büllingen eingetragen wird, erhalten der oder die Erziehungsberechtigte(n) einen einmaligen Gutschein für 30 kostenlose durchsichtige Mülltüten;

§ 5. Die im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen, die auf Grund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können ab dem 01. Januar 2007 einen jährlichen Gutschein für 24 kostenlose durchsichtige Mülltüten erhalten, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Die entsprechende ärztliche Bescheinigung muss jedoch für jedes Kalenderjahr neu eingereicht werden;

§ 6. Die Personen, die zwar im Bevölkerungsdienst der Gemeinde Büllingen eingetragen sind, die sich am Stichtag der Besteuerung; d.h. am 01. Januar des Steuerjahres in einem Altenheim aufhalten, werden für das betreffende Jahr von der Zahlung der Müllsteuer befreit, haben in diesem Fall aber auch kein Anrecht auf die Zuteilung von Mülltüten;

§ 7. Haushalte, die über einen Müllcontainer „240 Liter“ verfügen, können diesen weiterhin benutzen, werden aber gemäß unter Art. 3 § 2 stehender Tabelle besteuert und erhalten auch die dort angeführte Anzahl transparenter Mülltüten. Die Container dienen in diesem Fall lediglich zur Aufnahme der Restmülltüten;

Artikel 4. Die in Artikel 3 § 1 erwähnte Steuer sowie die Anzahl der Mülltüten, Biomülltüten und Aufkleber für Sperrmüll, auf welche die einzelnen Haushalte Anrecht haben, wird jährlich berechnet, wobei die Eintragungen in das Bevölkerungsregister der Gemeinde am 01. Januar des Steuerjahres berücksichtigt werden. Haushalte, die sich nach dem 01. Januar in das Bevölkerungsregister eintragen lassen, werden nicht mehr in die Steuerheberrolle des betreffenden Jahres aufgenommen. Ihnen obliegt es, für den anfallenden Haushalts- und Sperrmüll die dafür erforderlichen transparenten Tüten und Biomülltüten sowie Aufkleber für Sperrmüll gemäß der in der Sitzung vom 28.10.2004 verabschiedeten Gebührenordnung käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben;

Artikel 5. Die Müllsteuer wird in jedem Falle erhoben. Es kann sich nicht auf eine etwaige Nichtinanspruchnahme der von der Gemeinde angebotenen Dienste berufen werden. Ferner sind die Eigentümer von Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der in dieser Verordnung vorgesehenen Steuer auf die Müllabfuhr haftbar;

Artikel 6. Müllsteuer für Zweitwohnungen und Ferienwohnungen:

§ 1. Pro Zweitwohnung, wie in der Gemeindesteuerverordnung auf Zweitwohnungen definiert, und Ferienwohnung werden 50,00 € berechnet; dafür

werden je 20 Mülltüten und auf Anfrage 10 Biomülltüten ausgehändigt. Der dort anfallende Müll muss vom Eigentümer der Ferien- oder Zweitwohnung an der Müllsammelstrecke abgestellt werden.

§ 2. Betreiber von Ferienwohnungen, die sich entscheiden, den anfallenden Müll mittels Containern von 240 oder 1.100 Liter abzugeben, fallen nicht unter die Anwendung von Artikel 6, § 1.

Artikel 7. Betriebsmüllsteuer:

§ 1. Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handelsbetriebes, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes und aller haupt-, frei- und nebenberuflichen Betriebe sowie von allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche eine Niederlassung in der Gemeinde BÜLLINGEN haben, wird ab dem 01.01.2007 eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. Der in den Betrieben anfallende Sondermüll fällt jedoch nicht unter die Bezeichnung "Betriebsmüll" und muss daher getrennt entsorgt werden. Im Sinne dieser Steuerverordnung gilt als landwirtschaftlicher Betrieb ein Betrieb, der im Mai des jeweiligen Jahres über mehr als 15 Großvieheinheiten verfügt;

§ 2. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 60,00 € für alle in der Gemeinde ansässigen Betriebe, die für die Entsorgung ihres Betriebsmülls nicht auf den Gebrauch eines Containers zurückgreifen. Die Zahlung des Steuerbetrages in Höhe von 60,00 € berechtigt zum Erhalt von 30 Mülltüten;

§ 3. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 150,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "240 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "240 Liter";

§ 4. Erhebung einer jährlichen Betriebsmüllsteuer in Höhe von 600,00 € pro Jahr für alle Betriebe oder Betreiber von Ferienwohnungen, die für den Abtransport ihres Betriebsmülls auf einen Müllcontainer "1.100 Liter" zurückgreifen. Die Zahlung dieser Steuer berechtigt zum Erhalt von 36 Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter";

§ 5. Benötigt ein Betrieb mehr als 2 Müllcontainer "1.100 Liter" oder 4 Müllcontainer "240 Liter", um den anfallenden Müll abfahren zu lassen, so gilt er als Industriebetrieb. Als solcher legt er für den Abtransport und die Verwertung seines Mülls mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen besondere Vertragsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Gemeindegremium fest;

§ 6. Betriebe, die Gewerbesperrmüll im Sinne der Polizeiverordnung bezüglich Müllentsorgung abzuliefern haben, legen besondere Vertragsbedingungen mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Einverständnis mit dem Bürgermeister- und Schöffengremium fest;

Artikel 8. Müllsteuer auf Campingplätze:

§ 1. Von den Inhabern genehmigter Campingplätze ist ab dem 01.01.2007 eine Steuer zum Abtransport des Mülls in Höhe von 30,00 € pro Campingstellplatz zu entrichten, der für das Aufstellen von im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.05.1994 über Camping und Campingplätze aufgezählten mobilen Unterkünften vorgesehen ist;

§ 2. Wird der anfallende Müll mittels Container entsorgt, so berechtigt die Zahlung dieser Steuer zum Erhalt von Abreißmarken für Müllcontainer "1.100 Liter", und zwar wie folgt: Aushändigung einer entsprechenden Abreißmarke pro Standplatz pro Jahr sowie - auf Anfrage - von einer Abreißmarke für Biomüll-Container "240 Liter" je Campingstellplatz;

§ 3. Für Einzelcampingplätze berechtigt die Zahlung der Müllsteuer zum Erhalt von 10 Mülltüten sowie 3 Biomülltüten pro Jahr und pro Campingstellplatz;

Artikel 9. Die Heberolle wird vom Gemeindegremium erstellt und für vollstreckbar erklärt, und gegen Empfangsbescheinigung dem für die Beitreibung dieser Steuer zuständigen Bezirkseinkünfteempfänger zugestellt, der den Steuerpflichtigen ohne Verzug und Kosten die Steuerbescheide zukommen lässt;

Artikel 10. Bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzlichen Hypothek sowie die Verjährung für die vorliegende Steuer finden die geltende Rechtsvorschriften und Richtlinien für die Festlegung und Beitreibung von Gemeindesteuern Anwendung;

Artikel 11. Die Zahlung hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen;

Artikel 12. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer, mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 13. § 1. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch erheben beim Gemeindegremium, welches als administrative Behörde zuständig ist;

§ 2. Der Einspruch muss, unter Strafe der Hinfälligkeit, innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheides eingereicht worden sein;

§ 3. Er muss außerdem, unter Strafe der Hinfälligkeit:

- a) schriftlich eingereicht werden;
- b) begründet sein;
- c) datiert sein;
- d) vom Reklamanten oder dessen Vertreter unterschrieben sein;
- e) nachstehende Angaben enthalten: den Namen, die Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer erhoben wurde;
- f) den Gegenstand des Einspruchs, die Tatsachen und die zutreffenden Begebenheiten anführen;

Artikel 14. Vorstehende Müllabfuhr-Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 15. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

SCHULWESEN

Punkt 14. SCHULORDNUNG 2007 für die Schulen der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 550.23)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.08.1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen, insbesondere Artikel 40, wonach jeder Schulträger verpflichtet ist, auf Vorschlag des jeweiligen Pädagogischen Rates für jede seiner Schulen eine Schulordnung festzulegen;

Nach Durchsicht der am 22.12.2000 vom Gemeinderat festgelegten Schulordnung;

In Erwägung, dass die Schulleiter verschiedene Verbesserungsvorschläge eingeflochten haben und nach Durchsicht der mit Hilfe der Schulleiter erstellten einheitlichen Textfassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die vorliegende, für alle Schulen der Gemeinde BÜLLINGEN gültige Schulordnung 2007 anzunehmen, welche integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildet und welche die vorherige Ordnung ersetzt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 15. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 13.06.2007: Stellungnahme zu den Punkten 6 und 8 der Tagesordnung (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Frau Liliane COLLAS war während der Beratschlagung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt abwesend.

Nach Durchsicht der Einladung vom 30.04.2007 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 13.06.2007 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Kollegiums der Kommissare nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird und dessen Vertreter in der Generalversammlung sich der Stimme zu den vorerwähnten Tagesordnungspunkten enthalten müssen;

Auf Grund der Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 13.06.2007 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Die Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2006, Anlagen und Gewinnzuteilung zu genehmigen (Punkt 6 der Tagesordnung);

Artikel 3. Die Verwaltungsräte, Kommissare und den Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu entlasten (Punkt 8 der Tagesordnung).

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 16. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 13.06.2007: Stellungnahme zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Frau Liliane COLLAS war während der Beratschlagung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt abwesend.

Nach Durchsicht der Einladung vom 09.05.2007 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 13.06.2007 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Kollegiums der Kommissare nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird und dessen Vertreter in der Generalversammlung sich der Stimme zu den vorerwähnten Tagesordnungspunkten enthalten müssen;

Auf Grund der Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 13.06.2007 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Die Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2006, Anlagen und Gewinnzuteilung zu genehmigen (Punkt 5 der Tagesordnung);

Artikel 3. Die Verwaltungsräte, Kommissare und den Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu entlasten (Punkt 6 der Tagesordnung);

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 17. Generalversammlung der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG REULAND und ST. VITH vom 25.06.2007: Stellungnahme zu den Punkten 5, 6, 7 und 8 der Tagesordnung(D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Frau Liliane COLLAS war während der Beratschlagung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt abwesend.

Nach Durchsicht der Einladung vom 22.05.2007 der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG REULAND und ST. VITH zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2007 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des Kollegiums der Kommissare nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird und dessen Vertreter in der Generalversammlung sich der Stimme zu den vorerwähnten Tagesordnungspunkten enthalten müssen;

Auf Grund der Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.06.2007 der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG REULAND und ST. VITH zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Die Bilanz und Ergebnisrechnung per 31. Dezember 2006 zu genehmigen (Punkt 5 der Tagesordnung);

Artikel 3. Den Verwaltungsrat, das Kollegium der Kommissare und den Kommissar-Revisor für das Geschäftsjahr 2006 zu entlasten (Punkte 6, 7 und 8 der Tagesordnung);

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG REULAND und ST. VITH zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 18. Protokoll der Sitzung vom 20. April 2007 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Frau Liliane COLLAS war während der Beratschlagung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt abwesend.

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 20. April 2007 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. April 2007 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATION

Liste FBB: Umgehungsstrasse / Ravelwanderweg.